



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



u8.Nr.3405.2

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 • 26122 Oldenburg

Gegen Postzustellungsurkunde
31.15-40211/1-7.2.1-37; OL 19-189-02

Food Service Badbergen GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 134
49635 Badbergen

Bearbeiter/in

E-Mail:
poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
31.15-40211/1-7.2.1-37
OL 19-189-02

Telefon
0441 799-2043

Datum
26.06.2020

Genehmigung nach §§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zum Schlachten von Rindern in 49635 Badbergen (Nr. 7.2.1EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV) durch Errichtung und Betrieb einer Flotationsanlage und Modernisierung und Optimierung der Produktionsanlagen

Genehmigung

I. Tenor

1. Der Firma Food Service Badbergen GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 134, 49635 Badbergen, wird aufgrund ihres Antrages vom 09.11.2019, zuletzt ergänzt am 24.03.2020, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Rindern in 49635 Badbergen durch Errichtung und Betrieb einer Flotationsanlage und Modernisierung und Optimierung der Produktionsanlagen am Standort Badbergen erteilt.
2. **Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich insbesondere auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Abriss des alten Maschinengebäudes an der K 130 Bahnhofstraße
- Errichtung und Betrieb einer neuen Flotationsanlage mit Biofilter zur Abluftreinigung,
- Modernisierung, Optimierung und Umstrukturierung der Produktionsanlagen,
- Reduzierung der genehmigten Produktionskapazität der Convenience-Anlage von derzeit 300 t/d auf zukünftig 110 t/d,
- Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen und Errichtung einer Lärmschutzwand,
- Ertüchtigung und Nutzung der zweiten Werksausfahrt auf die K 130 Bahnhofstraße im Bereich des Versandes.

Die im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 14.07.2011, Az. 31201-40211/1-7.34-5, 10-005-02, festgelegten maximalen Schlachtleistungen mit den dort angegebenen Einschränkungen und Betriebszeiten gelten fort, sofern sie nicht zwischenzeitlich durch schriftliche Zustimmungen der

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0441 799 0
Fax 0441 799 2700
E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
oldenburg@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
DE-Mail:
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE75 2505 0000 0106 0252 73
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

genannten Stellen geändert worden sind.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49635 Badbergen
Straße: Bahnhofstraße 134
Gemarkung: Grothe
Flur: 11
Flurstücke: 68/5, 89/9, 73/12, 73/7, 145/3, 79/32

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die bauaufsichtliche Genehmigung gemäß § 64 der Nieders. Bauordnung (NBauO) mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhaltsverzeichnis) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 01.07.2021 mit der Errichtung der Änderungsmaßnahmen und dem 01.07.2022 mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen früherer Genehmigungsbescheide gelten, sofern sie durch diesen Genehmigungsbescheid nicht geändert, ergänzt oder gegenstandslos werden, unverändert fort.
- 1.4 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5 Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (GAA Osnabrück) sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Boden- und Gewässerverunreinigungen verursacht werden, sowie schwere Unfälle, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Brände und Explosionen. Wenn ein Oberflächengewässer betroffen ist, ist daneben auch die Untere Wasserbehörde

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

des Landkreises Osnabrück zu unterrichten. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind mit diesen Behörden abzustimmen.

- 1.6 Es ist ein Inspektionsplan aufzustellen bzw. wenn ein solcher bereits existiert zu aktualisieren. Im Inspektionsplan sind die zu überwachenden Stellen der Anlage, die Art und Weise sowie der Zeitplan ihrer Inspektionen und die bei Betriebsunregelmäßigkeiten zu treffenden Maßnahmen festzulegen. Die Empfehlungen der Hersteller der Anlagenteile sind als Mindestanforderungen zu berücksichtigen.
- 1.7 Für den Betriebsstandort ist eine Auflistung der die Anlage betreffenden Genehmigungen (inkl. Anzeigen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Anordnungen usw.) und ein Kataster der (umweltrelevanten) Nebenbestimmungen zu erstellen und bei Veränderungen fortzuschreiben. Die entsprechenden Bescheide sind in einem Ordner zusammenzustellen. Die Dokumentation ist bis zur erstmaligen Überprüfung der Anlage fertigzustellen, danach laufend zu aktualisieren und bei Verlangen den zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen.
- 1.8 Dem GAA Osnabrück ist jährlich wiederkehrend für die Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED) bis zum 31.05. des Jahres der Jahresbericht nach § 31 Abs. 1 BImSchG für das zurückliegende Jahr unaufgefordert vorzulegen. Grundlage für den Jahresbericht sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides, gegebenenfalls Bestimmungen aus nachträglichen Anordnungen sowie Inhaltsbestimmungen aus den für die Anlage geltenden Rechtsvorschriften.
Im Rahmen dieses Berichtes sind auch die relevanten Produktionsdaten (tatsächliche Schlachtzahlen, angefallener Flotatschlamm, etc.) des abgelaufenen Jahres im Verhältnis zu der genehmigten Situation sowie eine Beurteilung in lärm- und geruchstechnischer Hinsicht aufzunehmen.

2 Luftreinhaltung

- 2.1 Die Abluftströme der Flotationsanlage und der Produktionshallen sind über Biofilter zu reinigen. Ein Betrieb der Anlage ohne den Betrieb funktionsfähiger Biofilter ist unzulässig. Die Biofilter sind dauerhaft so zu betreiben, dass keine anlagentypischen Gerüche in der Reinluft der Biofilter wahrgenommen werden können.
- 2.2 Der bestehende Biofilter ist unverzüglich einer Wartung zu unterziehen.
- 2.3 Die Immissionsprognose Nr. I17 1089 18_P-1 vom 05.12.2019 der Firma Uppenkamp und Partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Geruchsminderungsmaßnahmen sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachten und umzusetzen.
- 2.4 Die Anlage zum Schlachten von Tieren ist so zu ändern und zu betreiben, dass bei maximaler Auslastung des Betriebes, die in Kapitel 7.1.1 (Abb. 4) der Immissionsprognose Nr. I17 1089 18_P-1 aufgeführten Zusatzbelastungen an Geruchsimmissionen nicht überschritten werden.
Für die Feststellung und Beurteilung der Geruchsimmissionen ist die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) mit Begründung und Auslegungshinweisen heranzuziehen.
- 2.5 Für die Biofilter ist ein Pflege- und Wartungskonzept auf der Grundlage der VDI 3477 zu erstellen. Die Funktionstüchtigkeit der Biofilter ist täglich durch visuelle Kontrollen zu überprüfen. Über die Kontrollen und Wartungen ist ein Betriebstagebuch zu führen und auf Verlangen dem GAA Osnabrück vorzulegen. Für den Austausch des Filtermaterials ist ein geeignetes Zeitintervall im Pflege- und Wartungskonzept festzulegen, sodass die Funktion und Wirksamkeit der Biofilter dauerhaft sichergestellt ist. Im Betriebstagebuch sind folgende

Werte zu dokumentieren:

- Temperatur im Rohgas
- Feuchte im Rohgas
- Druck im Rohgas
- Geruchscharakter im Reingas (keine anlagentypischen Gerüche zulässig)
- Tägliche Sichtkontrolle über den Zustand des Biofilters hinsichtlich Bewuchs und Befeuchtung des Filtermaterials.

Die Parameter Temperatur, Feuchte und Druck im Rohgas sind elektronisch zu erfassen. Die Daten sind über einen Zeitraum von 2 Jahren zu speichern und bei Verlangen dem GAA Osnabrück vorzulegen.

- 2.6 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.4 genannten Häufigkeiten der Geruchsstunden ist erstmalig frühestens nach 3 Monaten und spätestens nach 12 Monaten (im Zeitraum Mai-September) nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und danach wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Die erstmalige Messung ist von einer anderen Stelle als der Fa. Uppenkamp und Partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH durchzuführen. Die Messplanung ist mindestens 2 Wochen vor dem Messtermin mit dem GAA Osnabrück abzustimmen. Der Messbericht ist spätestens 8 Wochen nach dem Messtermin dem GAA Osnabrück vorzulegen.

Ergeben sich bei einer Messung Überschreitungen der zulässigen Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß GIRL sind vom Gutachter Maßnahmen zur Einhaltung vorzuschlagen und unverzüglich umzusetzen. Des Weiteren ist die Funktion und Wirksamkeit des Biofilters durch den Gutachter zu attestieren.

- 2.7 Die Verdunstungskühlanlagen sind durch einen Sachverständigen oder einer akkreditierten Inspektionsstelle Typ A gemäß § 14 Abs. 1 der 42. BImSchV alle 5 Jahre überprüfen zu lassen. Sollten bei einer Prüfung Mängel festgestellt werden, sind diese unverzüglich zu beheben. Die Prüfberichte sind dem GAA Osnabrück unaufgefordert zukommen zu lassen.

3 Lärmschutz

- 3.1 Der Schalltechnische Bericht vom 12.11.2019 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Nr. LL15000.1/01 einschließlich der Ergänzung vom 05.02.2020 ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Lärminderungsmaßnahmen sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachten und umzusetzen. Dazu zählen insbesondere die angegebenen max. Schallleistungspegel (LWA) und die dazugehörigen Betriebszeiten der Schallquellen aus Tabelle 3 sowie Grundlagen, schalltechnische Vorgaben und Maßnahmen aus Kapitel 7 (s. Seite 26 und 27).
- 3.2 Dem GAA Osnabrück ist das erforderliche Bau-Schalldämm-Maß am Dach des vorhandenen Kesselhauses von $R'w \geq 30$ dB nachzuweisen.
- 3.3 Die Emissionspegel der Solepumpen auf dem Dach des neuen Kühlhauses, sind um mindestens 10 dB, auf einen Schallpegel von je maximal $Lw = 76$ dB(A), durch eine geeignete Kapselung zu senken.
- 3.4 Die gesamte Anlage einschließlich dem dazugehörigen Fahrzeugverkehr sind so zu ändern und zu betreiben, dass die folgenden Beurteilungspegel für Geräusche in der Nachbarschaft

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

– gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster – (ermittelt nach den Bestimmungen der TA-Lärm); an folgenden genannten Orten nicht überschritten werden:

Immissionsorte gemäß Schalltechnischen Bericht (s. Anlage 1)	Gebietseinstufung	Beurteilungspegel in dB(A)	
		tags (6.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00-6.00 Uhr)
IP 01	MI	54	42
IP 02	MI	54	44
IP 03	MI	55	45
IP 04	MI	54	43
IP 05	MI	54	40
IP 06	GE	59	48
IP 07	GE	58	47

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.5 Zur Einhaltung des Beurteilungspegels am IP 07 in der Nachtzeit ist eine Lärmschutzwand mit einer Länge von 10 m und einer Höhe von 5 m nach den Vorgaben aus dem Nachtrag zum Schalltechnischen Bericht Nr. 15000.1/01 vom 2.3.2020 sowie den Bauantragsunterlagen zur Baugenehmigung des Landkreises Osnabrück vom 09.04.2020 – Az. FD6-41-01952-20 - bis zum 31.10.2020 zu errichten.
- 3.6 In Abstimmung mit dem GAA Osnabrück ist frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und danach wiederkehrend im Abstand von jeweils 3 Jahren durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle nachzuweisen, dass die Vorgaben aus dem Schalltechnischen Bericht Nr. LL15000.1/01 einschließlich des Nachtrags zum Schalltechnischen Bericht vom 2.3.2020 eingehalten werden. Die erstmalige Messung ist von einer anderen Stelle als der Fa. Zech Ingenieurgesellschaft mbH aus Lingen durchzuführen. Die Messplanung ist mindestens 2 Wochen vor dem Messtermin mit dem GAA Osnabrück abzustimmen. Der Messbericht ist spätestens 8 Wochen nach dem Messtermin dem GAA Osnabrück vorzulegen.
- 3.7 Im Messbericht ist durch den Gutachter die Einhaltung des Standes der Schallminderungstechnik, i.S. von Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 28.08.1998, zu testieren. Bei Überschreitung der in Nebenbestimmung 3.4 genannten Beurteilungspegel oder der kurzzeitigen Geräuschspitzen sind vom Gutachter Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte vorzuschlagen und vom Betreiber unverzüglich durchzuführen.

4 Anlagensicherheit

- 4.1 Die Änderungen der Ammoniakkälteanlagen einschließlich der Behebung bestehender Mängel sind gemäß der Sicherheitstechnischen Stellungnahme der Fa. BTÜB vom 27.06.2019, Az. 101019 Sth/vP-NK, durchzuführen. Nach Stilllegung der Ammoniakkälteanlage 1, nach Umschluss der verbleibenden Verbraucher auf Kälteanlage 3 und nach Beseitigung der Mängel sind jeweils Prüfungen durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG durchzuführen. Die Prüfberichte sind dem GAA Osnabrück unverzüglich vorzulegen. Nach Änderung der Anlage sind im Abstand von 5 Jahren wiederkehrende Prüfungen an

den Ammoniakkälteanlagen durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG durchführen zu lassen.

- 4.2 Die Anlage ist konform mit dem deutschen und europäischen Regelwerk zu errichten. Siehe hierzu u.a. das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), die Maschinenverordnung (9.ProdSV), die Verordnung über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (1. ProdSV) oder die Explosionsschutzverordnung (11.ProdSV).
Anlagenteile, die miteinander sicherheitstechnisch verknüpft sind, gelten als eine verkettete Anlage, für die dann eine Konformitätserklärung sowie eine CE-Kennzeichnung erforderlich sind. Die Konformitätserklärungen sind dem GAA Osnabrück auf Verlangen vorzulegen.

5 Wasserwirtschaft

Trinkwasserversorgung

- 5.1 Für die Kreuzung der geplanten Wasserleitung mit einer Abwasserleitung, einer Druckrohrleitung, einer Kaltwasserleitung, 5 Leerrohren und einer Entwässerungsleitung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW-Richtlinien und Arbeitsblätter für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen, zu beachten.

Abwasser

- 5.2 Sämtliches Produktionsabwasser aus dem Gesamtbetrieb muss über die Flotationsanlage gereinigt und der weiteren Abwasserbehandlung zugeführt werden.
- 5.3 Die abzuleitenden Schmutzwassermengen werden zunächst auf max. 340 m³/d begrenzt. Es ist unverzüglich ein Konzept zu entwickeln, wie die zukünftig anfallenden max. Schmutzwassermengen von 1.000 m³/d separat durch Bau einer neuen Schmutzwasserleitung direkt in das Hauptpumpwerk Badbergen des Wasserverbandes Bersenbrück abgeleitet werden können. Die geänderten Planungsunterlagen sind dem Wasserverband Bersenbrück in Form eines Entwässerungsantrages in üblicher Form vorzulegen. Für die Entwässerung des geplanten Bauvorhabens ist nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB) des Wasserverbandes Bersenbrück vom 6.11.2000 eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich, die unverzüglich beim Wasserverband Bersenbrück zu beantragen ist.
- 5.4 Der erforderliche Entwässerungsantrag beim Wasserverband Bersenbrück ist – sofern noch nicht geschehen - in zweifacher Ausfertigung nebst den erforderlichen Zeichnungen des Architekten/Planers ausgefüllt und unterschrieben zur Genehmigung einzureichen. Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf nicht mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen werden, es sei denn, der Wasserverband Bersenbrück hat vorher schriftlich sein Einverständnis erteilt.
- 5.5 Beim Bau der Schmutzwasserleitungen, aber auch der geplanten Zu- und Ableitungen für das Bauvorhaben „Flotation“, ist auf die Lage der bereits vorhandenen Schmutz- und Regenwasserkanäle Rücksicht zu nehmen. Der reibungslose Betrieb der Kanäle, insbesondere des bereits erwähnten Schmutzwasserhauptkanals der Gemeinde Badbergen, muss während der Bauphase(n) zu jeder Zeit und in vollem Umfang gewährleistet sein. Ebenfalls muss der Betrieb der Leitungen aufrechterhalten bleiben. Bei Störungen ist der Wasserverband Bersenbrück umgehend zu informieren. Die Kosten trägt der Veranlasser der Maßnahme.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 5.6 Der Betriebsablauf der Flotationsanlage ist im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG zu überwachen. Dabei sind im Zulauf wöchentlich die Parameter CSB, Ammoniumstickstoff, Stickstoff, gesamt anorganisch und Phosphor, gesamt zu messen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren. Das Betriebstagebuch ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück auf Verlangen vorzulegen.

6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

- 6.1 Beim Umgang von wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten und einzuhalten. Es ist u.a. zu beachten, dass eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen ist, dass für eine ausreichende Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen zu sorgen ist, und dass AwSV-Anlagen in Abhängigkeit der Gefährdungsstufe und Aufstellungsort nach § 46 AwSV i. V. m. Anlage 5 AwSV zu prüfen sind.

Die Anlagendokumentation und die Prüfberichte des AwSV-Sachverständigen sind dem GAA Osnabrück auf Verlangen vorzulegen.

7 Bauordnung, Brandschutz

- 7.1 Für das Bauvorhaben wird **die Schlussabnahme** gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 2 und 3 NBauO **angeordnet**.
- 7.2 Ggf. mit grüner Farbe in den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung – soweit vorhanden – sind bei der Bauausführung zu beachten.

8 Veterinärrecht

- 8.1 Die Inbetriebnahme der Betriebseinheiten 120 – Zerlegung /Versand, und 210 – Fleischzubereitungen ist erst nach der Freigabe durch die Zulassungsbehörde (LAVES) und den Veterinärdienst des Landkreises Osnabrück zulässig.
- 8.2 Soweit die baulichen Maßnahmen in den Betriebseinheiten 120 – Zerlegung /Versand, 150 und 210 – Fleischzubereitungen aktive Betriebsbereiche betreffen oder es aufgrund der Wegeführungen zu kreuzenden Wegen kommen kann, ist jederzeit sicher zu stellen, dass es zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung von Lebensmitteln kommt. Zu diesem Zweck notwendige Sicherungsmaßnahmen von Personal- und Produktwegen sind frühzeitig mit dem Veterinärdienst des Landkreises Osnabrück abzustimmen.
- 8.3 Die baulichen Ausführungen der Betriebseinheiten 120 und 210 sind so zu planen und auszuführen, dass die Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und 853/2004 vollständig erfüllt werden.

9 Bodenschutz

- 9.1 Die beantragten Änderungen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstückes vorgelegt und durch das GAA

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Osnabrück schriftlich bestätigt wurde, dass dieser Bericht den Anforderungen des § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV entspricht. Der Bescheid über den vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 19.12.2019 mit Az. 31.15-40211/1-7.2.1-37 OL 19-189-02 bleibt hiervon unberührt.

- 9.2 Die sich aus dem Bericht zum Ausgangszustand (AZB) ergebenden Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers sind Bestandteil der Genehmigung. Nach Einstellung des Betriebes ist der Zustand des Untergrundes in Abstimmung mit dem GAA Osnabrück hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten Stoffe und Gemische durch Untersuchungen beurteilen zu lassen. Die Ausführungsplanung und Beurteilung hat durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen zu erfolgen. Die Anforderungen nach § 5 Absatz 3 und 4 BImSchG zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes und über die Rückführung in den Ausgangszustand bleiben unberührt.
- 9.3 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, nach Prüfung des endgültigen Ausgangszustandsberichtes (AZB) den Genehmigungsbescheid nachträglich mit Auflagen zur Überwachung von Boden und Grundwasser zu versehen.

10 Inbetriebnahme, Abnahmen

- 10.1 Für die von diesem Bescheid erfassten Maßnahmen wird eine Endabnahme unter Beteiligung der am Verfahren beteiligten Behörden vorgeschrieben. Die Endabnahme ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der Änderungsmaßnahmen schriftlich beim GAA Osnabrück zu beantragen. Im Übrigen obliegt es dem Anlagenbetreiber, die im Verfahren beteiligten genannten Behörden zur Teilnahme an dem Abnahmetermin einzuladen.

Zu dem Endabnahmetermin sind die Bescheinigungen vorzulegen, die anlässlich der nach den Unfallverhütungsvorschriften sowie nach sonstigen Regeln der Technik durch Sachverständige oder Sachkundige erforderlichen Abnahmeprüfungen erteilt werden. Die betreffenden Bescheinigungen sind zusammen mit diesem Bescheid aufzubewahren und dem auf Verlangen vorzulegen oder einzusenden.

III. Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 15 Absatz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem GAA Osnabrück schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig. Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.
- 1.2 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.

- 1.3 Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem GAA Osnabrück unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1, Ziffer 2 BImSchG).

2 Immissionsschutz

- 2.1 Verdunstungskühlanlagen nach § 2 Nr. 11 der 42. BImSchV sind auf dem Onlineportal KAVKA - www.kavka.bund.de – gemäß § 13 der 42. BImSchV anzuzeigen.
- 2.2 Der Referenzwert des Nutzwassers der Verdunstungskühlanlagen ist aus mindestens sechs aufeinanderfolgenden Laboruntersuchungen auf den Parameter allgemeine Koloniezahl gemäß § 4 der 42. BImSchV zu bestimmen.
- 2.3 Der Betreiber hat regelmäßig mindestens alle drei Monate Laboruntersuchungen des Nutzwassers auf den Parameter Legionellen durchführen zu lassen (4 Abs. 3 der 42. BImSchV). Die betriebsinternen Überprüfungen des Nutzwassers sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 42. BImSchV durchzuführen.
- 2.4 Der Betreiber einer Verdunstungskühlanlage hat zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens die Informationen der Anlage 4 Teil 1 der 42. BImSchV enthält (§ 12 der 42. BImSchV).
- 2.5 Für den Betrieb der Verdunstungskühlanlage ist gemäß § 3 Abs. 4 der 42. BImSchV eine Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person zu erstellen. Die hygienisch fachkundige Person ist dafür auszubilden und auf geeignete Weise zu qualifizieren oder durch einen externen Dienstleister zu bestellen.
- 2.6 Wird bei einer Laboruntersuchung eine Überschreitung nach Anlage 1 der 42. BImSchV genannten Maßnahmenwerte festgestellt, hat der Betreiber die zuständigen Behörden gemäß § 10 der 42. BImSchV zu informieren.

3 Wasserwirtschaft

Der Wasserverband Bersenbrück weist in Bezug auf die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung auf folgendes hin:

- 3.1 Im Seitenraum der Straße, die parallel zum Grother Kanal verläuft, befindet sich eine Trinkwasserhausanschlussleitung 1 1/2" zur Versorgung der hinter liegenden Häuser. Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, wird die Verlegung von weiteren Ver- und Entsorgungsleitungen beabsichtigt. Der Wasserverband weist darauf hin, dass die geplante Wasserleitung eine Abwasserleitung, eine Druckrohrleitung, eine Kaltwasserleitung, 5 Leerrohre

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

und eine Entwässerungsleitung kreuzt. Aus diesem Grund sind die geplanten Kreuzungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DVGW-Richtlinien und Arbeitsblätter für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen, durchzuführen.

- 3.2 Ferner macht der Wasserverband ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Arbeiten in der Nähe der erdverlegten und unter Druck stehenden Wasserleitungen mit Gefahren verbunden sind. Tiefbauarbeiten sind daher in unmittelbarer Nähe vorhandener Wasserleitungen in Handschachtung auszuführen. Für Schäden oder Unfälle, die mit den von der Antragstellerin veranlassten Maßnahmen und Anlagen des Verbandes in Zusammenhang stehen, übernimmt der Wasserverband keine Haftung. Auch ist die bauausführende Firma dahingehend anzuweisen, sich rechtzeitig vor Baubeginn pflichtgemäß aktuelle Auskünfte über die Lage und Tiefe der im Aufgrabungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen beim Wasserverband einzuholen, damit Beschädigungen der Armaturen und Versorgungsstörungen vermieden werden.

Des Weiteren bittet der Wasserverband um Mitteilung, ob seitens der Antragstellerin ein weiterer Anschluss an die Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes geplant ist. Die Antragstellerin muss zu diesem Zweck frühzeitig beim Wasserverband einen Antrag auf Herstellung eines Trinkwasseranschlusses stellen und einen Rohrinstallationsplan der Trinkwasserinstallation beifügen. In diesem Zusammenhang bitte ich zu berücksichtigen, dass aufgrund der hohen Baukonjunktur derzeit keine Kapazitäten zum Ausbau der Leitungen vorherrschen, sodass der Ausbau des Anschlusses an die Trinkwasserversorgung gegebenenfalls erst im Jahr 2020 vollzogen werden kann. Aus diesem Grund ist die Antragstellerin gehalten, sich frühzeitig mit Herrn Dipl.-Ing. Ratermann unter der Telefonnummer 05439/9406-39 in Verbindung zu setzen.

- 3.3 Der bereits vorhandene Schmutzwasserkanal leitet das hauptsächlich in der Gemeinde Badbergen und den umliegenden Ortsteilen (außer der Ortsteil Groß Mimmelage) anfallende Schmutzwasser zum oberhalb gelegenen Hauptpumpwerk Badbergen und dadurch mengenmäßig fast völlig ausgelastet. Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, ist die Einleitung von 1.000 m³/d in den öffentlichen Schmutzkanal geplant.

Ab Anfang 2020 soll ein erster Testbetrieb der neuen Flotationsanlage stattfinden. Hierbei wird zu-nächst von maximal 1/3 der geplanten Ablaufmenge ausgegangen. Diese Mengen können noch, wie in den Plänen dargestellt, in den vorhandenen Schmutzwasserkanal des Wasserverbandes ein-geleitet werden. Danach soll Schritt für Schritt die Modernisierung des Betriebes erfolgen und die Ablaufmengen werden im Laufe des Jahres 2020 bis auf die max. Menge von 1.000 m³/d ansteigen. In dieser Zeit bleiben die Antragstellerin mit Ihrem Planungsbüro sowie die technischen Mitarbeiter des Wasserverbandes (Kanal und Kläranlage) in Kontakt, um den Ablauf zu überwachen und die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

- 3.4 Für die Oberflächenentwässerung des gesamten Betriebsgeländes besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 12.08.1982. Diese ist auf Grundlage des vorliegenden Entwässerungsplan anzupassen. Das diesbezügliche Erlaubnisverfahren gemäß § 10 WHG wird von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück durchgeführt. Von dort erhält der Antragsteller weitere Nachricht.

Die bestehenden Abwasseranfallstellen aus dem Bereich des Anhang 31 „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“ sind nicht Verfahrensgegenstand und werden ebenfalls separat von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück betrachtet.

4 Hinweise zur Umsetzung und Erfüllung der BVT-Schlussfolgerungen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU für die Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen

- 4.1 Die in den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittelherstellung genannten Anforderungen sind für den Gegenstand dieser Genehmigung spätestens ab der Inbetriebnahme der (geänderten) Anlage einzuhalten (BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (FDM) – veröffentlicht im Amtsblatt der EU vom 04.12.2019).
- 4.2 Sollten gegenüber den Nebenbestimmungen dieses Bescheides weitergehende Anforderungen zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in einer zukünftigen nationalen Vorschrift geregelt werden, müssen die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ggf. durch nachträgliche Anordnungen aktualisiert werden.

Die nachfolgenden Anforderungen können zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU für die Nahrungsmittelherstellung (FDM) herangezogen werden:

BVT 2 - Energieeffizienz und Emissionsminderung

Im Hinblick auf die gebotene Transparenz der Prozesse und die Verringerung von Emissionen und Energiebedarf sollten folgende Informationen bereitgehalten und bei Investitionsentscheidungen einbezogen werden:

1. Vereinfachte Verfahrensfliessbilder mit allen umweltrelevanten internen Prozessschritten und allen gefassten und diffusen Emissionsquellen;
2. Beschreibungen der prozessintegrierten Techniken und der Techniken der Abwasser-/Abluftbehandlung zur Vermeidung oder Verringerung von Emissionen einschließlich ihrer Leistungsfähigkeit;
3. Produkt- und meteorologieabhängige Bandbreite der Abluftvolumenströme und Ablufttemperaturen (einschließlich Messort);
4. Bandbreite der Konzentrations- und Frachtwerte (messtechnisch ermittelt) für die relevanten Luftverunreinigungen;
5. Spezifischer Energiebedarf für die Produktion (kWh/t Produkt); Ermittlungsverfahren für die Daten zum spezifischen Energiebedarf.

BVT 6 – Energieeffizienzplan

In einem Energieeffizienzplan können – ausgehend von den ermittelten Daten für den spezifischen Energiebedarf – Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz dargestellt werden, die im Zuge von Ersatzbeschaffungen oder Anpassungen an den Stand der Technik berücksichtigt werden sollten – z.B. energieeffiziente Antriebe, Beleuchtung, Prozessleittechnik.

BVT 13, 14 Lärminderung

Ergänzend zu den wiederkehrenden Messungen einer Messstelle nach § 29b BImSchG können nach einem – ggf. in Abstimmung mit dem Prognosegutachter oder der Messstelle – erarbeiteten Überwachungsplan die relevanten Lärmquellen der Anlage betriebs-intern überwacht und bei festgestellten Lärmereignissen (z.B. auch im Zuge der Prüfung von Beschwerden) schnellstmöglich die Ursachen ermittelt und geeignete Abhilfemaßnahmen durchgeführt werden.

Bei der Planung von Anlagenänderungen bzw. –erweiterungen empfiehlt es sich, die baulichen, technischen und organisatorischen Möglichkeiten zur Lärminderung zu prüfen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen, u.a. Abstände zwischen Lärmquellen und Immissionsorten, Abschirmungen, geräuscharme Geräte, Lärmschutzvorrichtungen.

BVT 15 – Gerüche

Die Abluftreinigungsmaßnahmen zur Minderung der Geruchsemissionen sollten fortlaufend auf ihre bestimmungsgemäße Anwendung hin überwacht werden.

Bei Beschwerden sollten die Ursachen ermittelt und – soweit möglich – abgestellt werden. Beschwerden und die veranlassten Maßnahmen können auch in den Jahresbericht nach § 31 BImSchG aufgenommen werden.

Bei der Planung von Anlagenänderungen bzw. –erweiterungen empfiehlt es sich, die baulichen und technischen Möglichkeiten zur Geruchsminderung zu prüfen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen, u.a.

- Verschließen diffuser Emissionsquellen,
- Anschluss von Quellen an die Abluftreinigungsanlagen.

Betrieblich organisatorische Möglichkeiten zur Geruchsminderung sollten kontinuierlich auf ihre Anwendbarkeit hin geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

IV. Begründung

1 Sachverhalt / Verfahrensablauf

Die Firma Food Service Badbergen GmbH & Co. KG beantragte am 06.11.2019, zuletzt ergänzt am 24.03.2020, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zum Schlachten von Rindern mit einer genehmigten Kapazität von max. 585 t/d Lebendgewicht.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das als förmliches Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, erfolgte auch eine Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Gleichzeitig wurde beantragt, den vorzeitigen Beginn nach § 8 a BImSchG für die Errichtung und den Probetrieb der Flotationsanlage nebst Biofilter einschließlich aller Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage beziehungsweise Anlagenteile erforderlich sind, zuzulassen. Diesem Antrag wurde mit dem Zulassungsbescheid vom 19.12.2019 entsprochen.

Gegenstand des Änderungsantrages waren ist im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Abriss des alten Maschinengebäudes an der K 130 Bahnhofstraße
- Errichtung und Betrieb einer neuen Flotationsanlage mit Biofilter zur Abluftreinigung,
- Modernisierung, Optimierung und Umstrukturierung der Produktionsanlagen,
- Reduzierung der genehmigten Produktionskapazität der Convenience-Anlage von derzeit 300 t/d auf zukünftig 110 t/d,
- Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen und Errichtung einer Lärmschutzwand,
- Ertüchtigung und Nutzung der zweiten Werksausfahrt auf die K 130 Bahnhofstraße im Bereich des Versandes.

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Gemeinde Badbergen
- Samtgemeinde Artland
- Landkreis Osnabrück
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
- Wasserverband Bersenbrück
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES).

2 Genehmigungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 10, 12 und 16 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV sowie das Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Die bestehende, zu ändernde Schlachthanlage fällt unter die Nummer 7.2.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (IED-Anlage). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt (BVT = Best verfügbare Technik) mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart Schlachtung) bisher noch nicht.

Neben der v.g. Hauptanlage existieren noch folgende weitere Anlagenteile, die für sich genommen einen eigenen Genehmigungstatbestand nach der Anlage 1 zur 4. BImSchV erfüllen:

- Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 110 t/d Fertigerzeugnissen nach Nr. 7.34.1 EG (für diese Anlagenart existiert ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 vom 12. November 2019),
- Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel mit 6,7 Tonnen Ammoniak nach Nr. 10.25 V.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des GAA Oldenburg gegeben.

2.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlagen zum Schlachten von Tieren unterliegen nach 7.13.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eben diesem Gesetz. Die Änderung einer solchen Anlage bedarf nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 5 bis 14 UVPG, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die danach von der Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörden durchzuführende Einschätzung der Auswirkungen ist anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien aufgrund einer überschlägigen Prüfung vorzunehmen. Die Unterlagen für die Vorprüfung des Einzelfalles wurden als Bestandteil der Antragsunterlagen (Kapitel 14) vorgelegt. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin sowie der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden wurde eine Bewertung vorgenommen. Errichtungsmaßnahmen von Relevanz sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, es geht in erster Linie um innerbetriebliche umfassende Optimierungsmaßnahmen. Zusätzliche Flächen- und Bodeninanspruchnahmen erfolgen nicht. Es erfolgt keine Veränderung des Landschaftsbildes.

Die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Gesamtanlage wurden gutachterlich beurteilt. In Bezug auf Geruch kommt es auf Grund der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (insbesondere die Ableitung der geruchsbeladenen Luft aus dem Bereich Flotationsanlage über Biofilter) zu keiner nachteiligen Veränderung. Im Hinblick auf die Lärmsituation kommt es wegen der vorgesehenen lärmtechnischen Sanierungsmaßnahmen sowie die Errichtung einer Lärmschutzwand als Ersatz für einen abzureißenden Gebäudeteil insgesamt zu keiner Verschlechterung, an einem Immissionsort zu einer geringfügigen Verbesserung der Lärmsituation.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Die modernisierte Flotationsanlage führt zu einer Verbesserung der Abwassereinleitungssituation in die öffentliche Kanalisation bzw. die Kläranlage des Wasserverbandes Bersenbrück.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind insgesamt als nicht erheblich nachteilig im Sinne des § 9 UVPG einzustufen, so dass als Ergebnis festzustellen war, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dieses Ergebnis wurde gemäß § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

2.4 Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung eines Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen – gering sind.

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und insbesondere den vorgelegten Gutachten zu den von der geänderten Gesamtanlage ausgehenden Geruchs- und Lärmemissionen konnte festgestellt werden, dass es gegenüber dem genehmigten Ist-Zustand der gesamten Anlage und dem beantragten zukünftigen Zustand der Anlage nicht zu erheblichen oder relevanten zusätzlichen Emissionen bzw. Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG kommen kann. Daher konnte dem Antrag nach § 16 Absatz 2 BImSchG entsprochen werden. Auf die nachfolgenden Ausführungen im Kapitel „Materielle Voraussetzungen“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden ergab sich jedoch die Notwendigkeit, zumindest die in unmittelbarer Umgebung der Schlachthanlage befindlichen Nachbarn im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Es wurden die in einem Radius von 300 m um den Anlagenstandort befindlichen Nachbarn am 17.12.2019 angeschrieben und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, sich bis zum 31.01.2020 zu dem beantragten Vorhaben zu äußern. Dieses Angebot wurde aus der Nachbarschaft angenommen und es wurden Anregungen und Bedenken geäußert. Teilweise beziehen sich die Bedenken auf den Standort der bestehenden Schlachthanlage bzw. auf den derzeitigen Anlagenbetrieb. Vorgebrachte Anmerkungen oder Bedenken, die den Standort der Schlachthanlage in Gänze zum Gegenstand haben, konnten in die Bewertung des vorliegenden Antrages auf Änderung dieser Anlage nicht einfließen, da Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Prüfung eben ausschließlich die beantragten Änderungsmaßnahmen sind, nicht aber die Frage des Anlagenstandortes. Auch Anmerkungen zu in der Vergangenheit liegenden Ereignissen spielen bei der Beurteilung eines Änderungsvorhabens und damit eines in der Zukunft liegenden Zustandes nur eine nachgeordnete Rolle, da diesen Ereignissen im Rahmen der Überwachung der betriebenen Anlage ggf. nachzugehen wäre.

Im Antrag wird an drei Stellen auf noch nachzureichende Unterlagen hingewiesen. Bei dem Hinweis unter Abschnitt 4.1 wurde auf eine nachzureichende Schallimmissionsprognose hingewiesen. Diese Prognose wurde zeitnah nachgereicht und befand sich zum Zeitpunkt der Auslegung in den Antragsunterlagen. Der Hinweis wurde versehentlich nicht entfernt.

Bei den weiteren Hinweisen auf nachzureichende Unterlagen handelt es sich um das Konzept für den sog. Ausgangszustandsbericht (AZB), der sich in fachlicher Abstimmung mit dem GAA Osnabrück befindet. Das Vorliegen des AZB ist nach § 7 der 9. BImSchV nicht Genehmigungsvoraussetzung. Dem Antrag der Antragstellerin nach § 7 der 9. BImSchV auf Vorlage des AZB, welcher den Ist-Zustand des Betriebsgrundstückes im Hinblick auf Boden und Grundwasser dokumentieren soll, erst bei Inbetriebnahme der Änderungsmaßnahmen, wurde zugestimmt.

Eine Schaffung von Parkplätzen ist nicht Antragsgegenstand. Die im Bauantrag genannte Zahl

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

von 100 Einstellplätzen gibt die Zahl an, die der Betrieb auf Grund seiner Betriebsgröße mindestens vorhalten muss. Die Zahl der bereits bestehenden Einstellplätze überschreitet nach hiesiger Kenntnis diese Zahl deutlich. Zusätzliche Plätze sind nicht beantragt.

Die Anzahl der die neue Zu- und Abfahrt nutzenden Fahrzeuge stammt ausschließlich aus dem Bereich des Versandes. Lebendviehanlieferung hierüber sind nicht vorgesehen.

Die Anzahl der sich über den gesamten Tag verteilenden Zu- und Abfahrten lässt eine relevante Verschärfung der Verkehrssicherheitssituation nicht erwarten.

Zu einzelnen Anmerkungen werden im Nachfolgenden unter den einzelnen materiellen Anforderungen Ausführungen gemacht, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, die Ergebnisse der Gutachten und auch die Erkenntnisse aus der direkten Beteiligung der Nachbarschaft wurden, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den aufgegebenen Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.2.1 Bauplanungsrecht, Raumordnung

Das Betriebsgrundstück liegt innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteils und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen, das sich darstellt als Gewerbe-/Sondergebiet. Die Gemeinde hat zudem beschlossen, für das Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB).

Bauvorhaben in diesen Bereichen sind danach zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

Mit dem Vorhaben sind baurechtliche Nutzungsänderung verbunden, Neubauten für Produktionsanlagen etc. sind nicht beantragt.

Die Antragsprüfung durch den Landkreis Osnabrück hat ergeben, dass für die beantragten baulichen Änderungen im Bestand sowie die Nutzungsänderung für die Flotationsanlage die Voraussetzungen des § 34 BauGB vorliegen, die Baugenehmigung kann erteilt werden. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde vom Landkreis Osnabrück durch die Erteilung der Baugenehmigung festgestellt. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde erklärt.

Die aus Lärmschutzgründen erforderliche Lärmschutzwand als Ersatz für die lärmabschirmende Wirkung des abzubrechenden Technikgebäudes wurde parallel zu diesem Verfahren baurechtlich durch den Landkreis Osnabrück genehmigt.

2.2.2 Luftreinhaltung

Zur Beurteilung, ob von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche hervorgerufen werden können, wurden durch die nach § 29 BImSchG anerkannte Messstelle der Fa. Uppenkamp und Partner Emissionsmessungen an der Anlage durchgeführt und darauf aufbauend eine Geruchsgutachten (Immissionsprognose) für die Umgebung des Anlagenstandortes erstellt.

Aus dem Geruchsgutachten geht hervor, dass die Immissionsprognose auf der Grundlage der maximal zulässige, genehmigte Schlachtkapazität beruht. Die Messungen am 05.06.2019 stellen zwar eine Momentaufnahme der Geruchsemissionen dar, die ermittelten Geruchstoffkonzentrationen an den relevanten Stellen erfassen jedoch die Maximalstärke (Stall vollbelegt) oder wurden konservativ mit einem dreifach höheren Wert der Messung am 05.06.2019 berücksichtigt.

Die Immissionsprognose geht bei der Beurteilung der geruchlichen Auswirkungen der Anlage von einem Vollastbetrieb aus.

Eine umfassende Ermittlung der Geruchs-Vorbelastung durch andere Quellen (Kläranlage, Biogasanlage, Kartoffellagerung etc.) hat stattgefunden, als letztlich relevante Geruchsquelle wurde jedoch nur die Biogasanlage ermittelt. Andere vorhandene Geruchsquellen waren nach den Kriterien der Nr. 4.4.1 der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) auszuschließen, d.h. u.a. auf Grund der Entfernung, der zu erwartenden Quellstärke und der Windrichtungsverteilung.

Zudem konnte auf eine weitergehende Vorbelastungsermittlung verzichtet werden, da die Geruchszusatzbelastung nach den im Gutachten enthaltenen Berechnungsergebnissen durch die Schlachthanlage das sogenannte Irrelevanzkriterium von $\leq 2\%$ der Jahresstunden erfüllt.

Gerüche aus der landwirtschaftlicher Düngung sind bei der Beurteilung nach der GIRL nach Nr. 3.1 der nicht zu berücksichtigen.

Zum dauerhaft ordnungsgemäßen, funktionsfähigen Betrieb der Abluftreinigungsanlagen (Biofilter) sind dem Stand der Technik entsprechende Betriebsauflagen verfügt.

Die ermittelten Geruchszusatzbelastungen durch die Schlachthanlage wurden in dem Bescheid als Begrenzung festgelegt. Durch Messverpflichtungen ist der regelmäßige Nachweis der Einhaltung der Begrenzung zu erbringen.

Weitere relevante Luftschadstoffe waren nicht zu beurteilen.

Zur Darstellung der Immissionssituation und damit zur Beurteilung zur Einhaltung der zulässigen Immissionswerte im Hinblick auf Gerüche und Lärm war es nicht erforderlich, alle Häuser in den Berechnungen zu berücksichtigen. Nach Nummer 4.4.3 der GIRL sind die in einem Beurteilungsgebiet liegenden Beurteilungsflächen, auf denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, zu bilden. Diese Beurteilungsflächen gelten für alle darin befindlichen Häuser. Das Gutachten erfasst das Beurteilungsgebiet nach Nr. 4.4.3 der GIRL mit einem Radius von 600 m um die Schlachthanlage mit sämtlichen darin befindlichen Häusern.

2.2.3 Lärmschutz

Zur Beurteilung der Lärmsituation durch die nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle der Fa. Zech Ingenieurleistung der schalltechnische Bericht Nr. LL15000.1/01 12.11.2019 sowie eine Ergänzung vom 04.02.2020 vorgelegt. Nach den Ergebnissen dieser Berechnungen werden die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm nach Umsetzung der beantragten Maßnahmen eingehalten.

Nach Nr. 2.3 der TA Lärm ist auf den sogenannten maßgeblichen Immissionsort abzustellen. Das ist der Ort, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. In

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

der Regel ist es der den Lärmquellen nächstgelegene Immissionsort. Die gewählten Immissionsorte in dem vorgelegten v.g. Gutachten entsprechen dieser Anforderung. Das Lärmgutachten war im Rahmen des Verfahrens jedoch um einen weiteren Immissionsort an der Bahnhofstraße zu ergänzen, da dieser zunächst nicht berücksichtigt worden war.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind im v.g. Gutachten unter Abschnitt 7 beschrieben. Es handelt sich dabei um bauliche Sanierungen, betriebliche Vorgaben sowie Vorgaben für neu hinzukommende Schallquellen.

Die Notwendigkeit von Lärmschutzwänden bemisst sich an der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Nur dort, wo ohne Lärmschutzwände diese Werte nicht eingehalten werden können, können sie auch gefordert werden. Das ist im vorliegenden Fall nur für den neu hinzukommenden Immissionsort gegeben. Die Notwendigkeit dieser Lärmschutzwand wurde im Bescheid festgelegt.

Eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten der Anlage ist weder durch die Antragstellerin beantragt, noch ist sie aus Gründen des Lärmschutzes geboten, da nach der vorliegenden Begutachtung der Immissionssituation die zulässigen Immissionswerte der TA Lärm eingehalten werden.

Sofern es durch regelmäßig wiederkehrenden Einzel-Lärmereignisse zu Störungen in der Nachbarschaft kommt, ist diesen im Rahmen der Überwachung der Anlage nachzugehen, und bei Begründetheit die Ursache zu ermitteln und Abhilfe zu schaffen. Abhilfemaßnahmen sind vom Betrieb vorzuschlagen und umzusetzen.

Die in dem v.g. Gutachten ermittelte Lärmzusatzbelastung durch die Schlachthanlage wurden in dem Bescheid als Begrenzung festgelegt. Durch regelmäßig wiederkehrende Messverpflichtungen ist der Nachweis der Einhaltung der Begrenzung zu erbringen.

2.2.4 Sonstige Emissionen und Immissionen

Sonstige Emissionen, wie z.B. Erschütterungen, Licht, Strahlen usw. sind in Zusammenhang mit den beantragten Änderungsmaßnahmen nicht relevant. Änderungen an der Beleuchtungssituation sind nicht beantragt.

2.2.5 Anlagensicherheit

Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass der Stand der Technik gewährleistet ist und die arbeitsschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, sofern die unter 4. Anlagensicherheit aufgeführten Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

2.2.6 Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken. Im Antrag sind die als Gefahrstoffe anzusehenden Betriebsstoffe (insbes. Reinigungs- und Desinfektionsmittel) genannt. Aufgrund der Mengen, mit denen auf dem Betriebsgelände umgegangen wird, unterliegt die Anlage aber nicht dem Störfallrecht.

Erkenntnisse, dass der Umgang oder die Lagerung dieser Stoffe bei der Fa. Food Service außergewöhnlich gefahrgeneigt ist, liegen nicht vor.

2.2.7 Bauordnung, Brandschutz

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen seitens des Landkreises Osnabrück gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht sind

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

in diesen Bescheid aufgenommen.

2.2.8 Wasserwirtschaft

Das Änderungsvorhaben umfasst die Installation der Flotationsanlage, die betrieblichen Umbauten in der Convenience-Herstellung, Änderungen an der Kälteanlage sowie die neue Betriebszufahrt. Die Oberflächenentwässerung ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens. Abwasserbehandlungsanlagen, die als Vorbehandlungsanlagen auf dem Betriebsgelände stehen, bedürfen keiner Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Für die Oberflächenentwässerung des gesamten Betriebsgeländes besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis, die auf Grundlage des vorliegenden Entwässerungsplan anzupassen sein wird. Das diesbezügliche Erlaubnisverfahren gemäß § 10 WHG ist unabhängig von diesem Verfahren von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück durchzuführen.

Die bestehenden Abwasseranfallstellen aus dem Bereich des Anhang 31 „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“ sind nicht Verfahrensgegenstand und werden ebenfalls separat von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück betrachtet werden.

Der Anlagenstandort befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder in dessen Nähe. Eine besondere Gefährdung des Betriebsgrundstücks durch Hochwasser besteht nicht. Eine mit dem Änderungsvorhaben verbundene Gefahrenerhöhung ist ebenfalls nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt, so dass die Genehmigung zu erteilen war.

V. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit dem Kostentarif der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einlegen.

im Auftrage

